



16/2026

15.07.2026

Ordnung
über die Nutzung des E-Mail-Dienstes durch Studierende und mit
Studierenden an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Ordnung über die Nutzung des E-Mail-Dienstes durch Studierende und mit Studierenden an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin vom 09.06.2026

Auf Grund von § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzung der Studierenden-E-Mail-Postfächer der ASH Berlin zwischen

- der Hochschulverwaltung und den Studierenden,
- den hauptberuflich Lehrenden und den Studierenden sowie
- den Lehrbeauftragten und den Studierenden.

Ziel ist es, eine zuverlässige und datenschutzgerechte E-Mail-Kommunikation auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

§ 2 Einrichtung von E-Mail-Adressen für Studierende

(1) Für alle Studierenden der ASH Berlin werden mit der Immatrikulation E-Mail-Postfächer von der ASH Berlin eingerichtet, zu deren Nutzung sie verpflichtet sind.

(2) Die E-Mail-Postfächer werden zentral von der Abteilung Computerzentrum vergeben. Jedem Studierenden-E-Mail-Postfach wird mindestens eine E-Mail-Adresse zugewiesen. Die E-Mail-Adresse ist nach dem Schema <Matrikelnummer mit führenden Nullen auf 8 Stellen aufgefüllt>@ash-berlin.eu aufgebaut.

(3) Die Abteilung Computerzentrum kann zu dieser Ordnung ergänzende IT-Richtlinien erlassen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden haben das Recht und die eigenverantwortliche Verpflichtung, ihr E-Mail-Postfach zu nutzen. Studierende sind verpflichtet, ihr E-Mail-Postfach regelmäßig zu lesen.

(2) Mit der Zuweisung von E-Mail-Adressen für die Studierenden gelten Zugänge für die Übermittlung elektronischer Dokumente als eröffnet. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn die Studierenden entgegen ihrer Verpflichtung die E-Mail-Adresse nicht verwenden.

(3) Die offizielle E-Mail-Kommunikation der ASH Berlin mit den Studierenden erfolgt ausschließlich über die von der ASH Berlin zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfächer. Die Nutzung privater E-Mail-Adressen für studienrelevante Kommunikation mit der ASH Berlin ist unzulässig. Bei Nachrichten, die von privaten E-Mail-Adressen versendet werden, besteht kein Anspruch auf Bearbeitung oder Beantwortung. Für die studienrelevante Kommunikation ist ausschließlich die von der Hochschule bereitgestellte E-Mail-Adresse zu verwenden. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden (z.B. technische Störungen, Passwortrücksetzungen).

(4) E-Mails, die an das E-Mail-Postfach gesendet werden, gelten als zugestellt, auch wenn sie im Spamordner gespeichert wird oder nicht abgerufen wird.

(5) Studierende sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen; eine Weitergabe von Passwörtern ist unzulässig.

§ 4 Weiterleitung von E-Mails

Die Einrichtung einer automatischen Weiterleitung von E-Mails an externe Postfächer ist unzulässig.

§ 5 Speicherbegrenzung des E-Mail-Postfaches

(1) Für jedes Studierenden-Postfach steht ein Speicherplatz von 1 GB zur Verfügung. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, ihr Postfach so zu verwalten, dass jederzeit ausreichend freier Speicher für den Empfang neuer E-Mails vorhanden ist.

(2) Studierende können über den E-Mail-Dienst nur E-Mails mit einer Gesamtgröße (inklusive Anhängen) von bis zu 25 MB versenden.

§ 6 Nutzung des Postfaches

(1) Das E-Mail-Postfach ist für alle Kommunikationsvorgänge, die der Aufgabenerfüllung der ASH Berlin dienen, zu verwenden, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt. Die Studierenden dürfen den E-Mail-Dienst der ASH Berlin nicht für gewerbliche Zwecke, für Werbung oder zum Versand von Spam einsetzen.

(2) Das bereitgestellte E-Mail-Postfach darf im Rahmen der privaten Kommunikation mit Anbietern kommerzieller Leistungen ausschließlich zum Nachweis des Studierendenstatus genutzt werden.

(3) Es ist untersagt, die E-Mail-Adresse der ASH Berlin für den Austausch privater Meinungen im Internet zu nutzen, insbesondere in der Öffentlichkeit, etwa in Diskussionsforen, anzugeben.

(4) Beim Versand von E-Mails an größere Gruppen von Empfänger_innen ist auf datenschutzkonforme Adressierung (z.B. Nutzung von Bcc, Verteilerlisten) zu achten, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist.

(5) Die private Nutzung der E-Mail-Adresse darf keine rechtswidrigen Inhalte enthalten. Dazu gehören alle Inhalte, die gegen persönlichkeits-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, abgerufen, gespeichert oder per E-Mail angefordert oder verbreitet werden. Das Gleiche gilt für pornographische, sexistische, rassistische, anderweitig diskriminierende, hetzerische, gewaltverherrlichende und verfassungsfeindliche Inhalte. Verstöße können zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gemäß § 16 BerlHG führen.

§ 7 Protokollierung und Aufbewahrung

(1) Die ASH Berlin protokolliert im Zusammenhang mit dem E-Mail-Verkehr automatisch folgende Daten:

- Zeitstempel
- IP-Adresse

- Absender_in/Empfänger_in
- Message-ID
- Größe der Nachricht
- Anzahl der Empfänger_innen
- Übertragungsstatus (Annahme oder Ablehnung der E-Mail)
- Anmeldename
- bei Löschung von E-Mails wird die Message-ID der gelöschten E-Mail gespeichert

(2) Die Protokolldaten des Mailsystems werden maximal 90 Tage gespeichert.

(3) Die Protokolldaten werden im Zusammenhang mit dem Betrieb von E-Mail-Servern erstellt. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit,
- Schutz vor Missbrauch
- strafrechtliche Nachverfolgung,
- Analyse und Korrektur technischer Fehler,
- Optimierung des Netzes und
- Messung und statistische Auswertung des Gesamtnutzungsvolumens.

(4) Eine Verarbeitung der Daten zur Verhaltenskontrolle findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Darunter fallen insbesondere strafrechtliche Verstöße.

§ 8 Backup und Archivierung

(1) Die Inhalte der Studierenden-Postfächer werden von der Abteilung Computerzentrum der ASH Berlin redundant gesichert.

(2) Eine Wiederherstellung eines Postfaches aus den vorhandenen Sicherungen ist maximal einen Monat rückwirkend möglich.

§ 9 Löschen / Deaktivieren

Das eingerichtete Postfach einer_eines Studierenden wird 180 Tage nach der Exmatrikulation deaktiviert und anschließend zum jeweils folgenden 30.04. oder 31.10. (dem näher liegenden Datum) gelöscht. Bis zur Deaktivierung können die Studierenden die Inhalte ihres Postfachs zur eigenen Sicherung exportieren.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin